

Infodokument

Teststrategie ab 19. April: Inzidenzunabhängige Testpflicht



Stand: 15. April 2019

Ziel der Teststrategie und Testpflicht

Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

Ab dem 19. April 2021 soll eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: **Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.** An Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen können Schüler/-innen auch ohne Test teilnehmen, nicht aber am Präsenzunterricht.

Mit einer breiten Testung aller am Schulleben Beteiligten werden eine Unterbrechung der Infektionsketten sowie ein sicherer Schulbetrieb für die Schülerinnen und Schüler, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglich. Aus diesen Gründen ist eine hohe Beteiligung an den Testangeboten wichtig und wir bitten Sie herzlich darum, mit Ihrer Einwilligung zur Selbsttestung die Teststrategie an der Schule zu unterstützen.

Ausnahmen von der Testung

Ergänzend zu den bisher geltenden Ausnahmen von der Testpflicht, z. B. für die Teilnahme an Klassenarbeiten, Zwischen- und Abschlussprüfungen, gibt es weitere Ausnahmen: Nach Einschätzung des Sozialministeriums kann nach Bewertung der aktuellen Empfehlungen und Äußerungen des Robert-Koch-Instituts **von einer Testpflicht für geimpfte und genesene Personen im Schulbetrieb abgesehen werden.**

Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Geimpfte und genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit.

Konkrete Ausgestaltung der Testung

An unserer Schule werden die Testungen ab dem 19. April zweimal wöchentlich montags und donnerstags durchgeführt. Kommen Schüler/-innen nur für Arbeiten an die Schule (die „Fernunterrichtsgruppe“) wird ein Test direkt vor der Arbeit angeboten, die Teilnahme ist dann freiwillig.

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem selbstständig durchzuführen.

Vor der Durchführung des Tests wird über ein Video die Testdurchführung erklärt. Die Lehrkraft im Raum steht bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Das Video ist hier abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=gFmlA-EybCs&t=55s>.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung.

Die Erklärung lasse ich Ihnen mit diesem Brief zukommen. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken, können Sie sich diesen auch bei uns im Sekretariat abholen.

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung (mit Unterschrift) zu Schulbeginn mit. Liegt die Erklärung nicht vor, ist keine Teilnahme am Unterricht möglich.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Für besondere Personengruppen (beispielsweise aufgrund relevanter Vorerkrankungen) sollen bei der konkreten Ausgestaltung der indirekten Testpflicht Ausnahmen ermöglicht werden. **Anstelle einer Testung vor Ort in der Schule kann auch die Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO vorgelegt werden, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.**

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung. Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. **Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.** Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. **Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten.**

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben. Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom Gesundheitsamt eingestuft, das umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird.

Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden. Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wie ist das Vorgehen, wenn sich Schüler/-innen in der Schule nicht dem Test unterziehen?

Eine **Teilnahme am Unterrichtsbetrieb ist dann nicht mehr möglich.** Die Personensorgeberechtigten werden informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung. Damit leisten Sie einen ganz wesentlichen Beitrag dazu Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Freundliche Grüße

Jens-Peter Misch, Schulleiter